



DAB Bedingungen für Lieferungen und Leistungen
(zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen)

I. Angebot, Lieferung, Lieferfristen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge bedürfen unserer Bestätigung in Textform, die umgehend erteilt wird. Für den Umfang der Lieferung und andere Vertragsinhalte ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung allein maßgebend. Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes in Prospekten und sonstigen drucktechnischen Erzeugnissen sind nur verbindlich, wenn auf sie in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird.
2. Lieferungen erfolgen ab Lager, wenn nichts anderes vereinbart ist. Geringfügige Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie in den in der Beschreibung angegebenen Werten sind aus technischen Gründen zulässig, wenn dadurch der Verwendungszweck, die Qualität und die Funktionalität nicht beeinträchtigt werden und wenn diese Änderungen handelsüblich sind.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder falls die Auslieferung sich aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, bei Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Die Lieferfrist beginnt, wenn alle Einzelheiten des Auftrages geklärt sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der bis dahin vom Käufer zu erbringenden Vertragspflichten voraus.
4. Verhindern höhere Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen wie Streik oder Aussperrung oder deren Auswirkungen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, die Erfüllung der Lieferpflicht, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Käufer unverzüglich mitgeteilt. Ist uns oder dem Käufer auf Grund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, steht der benachteiligten Partei ein Rücktrittsrecht zu.
5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, wir werden den Käufer unverzüglich über die nicht Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
6. Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden, wenn die dem Käufer zumutbar sind.
7. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Käufer, ohne zu einer Verweigerung der Annahme der Ware berechtigt zu sein, die Annahme endgültig verweigert oder innerhalb einer ihm gesetzten Frist von 14 Tagen die Ware nicht annimmt.
8. Bei Lieferverzug ist der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt.
9. Kommt DAB Pumps GmbH mit der Lieferung in Verzug, ist der Käufer berechtigt, wenn ihm nachweislich hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche des Verzuges eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch 5% des Lieferwertes zu verlangen, der infolge des Verzuges nicht in Benutzung genommen werden kann. Im übrigen gilt für die Haftung bei Verzug oder Unmöglichkeit Ziffer VIII. dieser Bedingungen.

II. Zahlungs- und Lieferbedingungen.

1. Soweit von uns nicht die Verpackung gestellt wird, trägt der Käufer die Verpackungskosten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Rechnung des Käufers.



3. Zusätzliche „logistische Dienstleistungen“ wie z. B. Ausstellung oder Bearbeitung von Exportpapieren, Erfüllung von spezifischen Wünschen zur Verpackung oder Kennzeichnung sowie Lagerhaltung werden gesondert berechnet.
4. Europaletten, auf denen die Ware angeliefert wird, sind zusätzlich mit € 20,00 zu bezahlen, wenn und soweit nicht der Käufer bei Anlieferung gleichwertige Europaletten im Tausch an den Frachtführer ausgehändigt hat.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Bei vereinbarten Lieferfristen von mehr als 4 Monaten oder bei Preisvereinbarungen in Rahmenverträgen sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Marktaufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.
2. Preise verstehen sich als Nettobeträge, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.
3. Bei Nachnahme oder Zahlung in bar, durch Scheck oder Banküberweisung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir Skonto von 2%, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung keine älteren fälligen Rechnungen noch offen sind. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei uns. Ausgenommen vom Skontoabzug sind Dienst- und Werkleistungen. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.
4. Für Verzugszeiten werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
5. Löst der Käufer Wechsel oder Schecks nicht ein, stellt er seine Zahlungen ein oder wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung - auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausstehende Lieferungen von Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
6. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten. Zurückbehaltungsrechte sind zudem stets ausgeschlossen, wenn sie nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Erfolgt die Zahlung seitens des Käufers an eine gemeinsame Zahlstelle, die den Kaufpreis an uns abzuführen hat, bleibt der Eigentumsvorbehalt mit seinen vorstehenden und nachstehenden Ausgestaltungen so lange bestehen, bis der Kaufpreis vollständig an uns weitergeleitet ist. Die Zahlung an uns ist erst mit befreiender Wirkung erfolgt, wenn der Betrag vollständig bei uns eingegangen ist. Wird über das Vermögen der Zahlstelle die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, sind, gleichgültig ob das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder aufgehoben wird, noch offene Forderungen gegen den Käufer direkt an uns auszugleichen.
3. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen beweglichen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Käufer das alleinige Eigentum an der neuen beweglichen Sache, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer



Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

4. Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder vermischt, ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbot. Vor Zugriffen Dritter oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Käufer tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der von uns gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache wird die Forderung gegen den Abnehmer des Käufers in Höhe des Rechnungswertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware abgetreten oder nur in Höhe des Betrages, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht, falls dieser niedriger ist. Das gilt auch im Falle der Veräußerung, nach dem unsere Ware durch Verbindung oder Verarbeitung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist.
6. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber den Schuldnern der abgetretenen Forderungen verlangen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Schuldnern erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

V. Gefahrenübergang, Versicherung

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, versichern wir sämtliche Sendungen gegen Transportbruch. Für die Leistung durch die Versicherung bei nachweislich eingetretenem Transportschaden (Bruch, Zerdrücken, Feuchtigkeitsschäden usw.), ist die Beibringung folgender Unterlagen erforderlich:
 - a. Tatbestandsaufnahme des Transportinstitutes (z.B. bahn - oder postamtliche Bescheinigung, Spediteurquittung, usw.)
 - b. Originalfrachtbrief. Transportschäden sind uns unverzüglich nach Erhalt der Sendung zu melden. Wir behalten uns vor, die schadhafte Teile frei jeweiligem Lieferwerk zurück zu fordern. Die Schadensregulierung erfolgt entweder durch Gutschrift des betreffenden Wertes oder durch



Ersatzlieferung. Wünscht der Käufer keine Versicherung gegen Transportbruch durch uns, trägt er das Risiko des Transportbruches in jedem Falle selbst.

VI. Rücksendung

1. Bei jeder Rücksendung von Waren - unabhängig davon ob diese auf einem gesetzlichen Anspruch des Käufers beruht oder nicht - muss uns die Ursprungsrechnung und der Ursprungslieferschein übergeben, die Menge, die Artikelnummer und der Rückgabegrund angegeben werden.
2. In Einzelfällen akzeptieren wir die Rücksendung mangelfreier Ware auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Anspruchs des Käufers, also aus Kulanz. Für derartige Fälle gelten die nachstehenden Regelungen, die die gesetzliche Rechte des Käufers nicht einschränken. Rücksendungen, die nicht auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, sind nur dann gestattet, wenn es sich um Lagerware (keine Lagerware sind z.B. Sonderanfertigungen und Produkte außerhalb unseres Standardlieferprogramms) handelt, die Ware originalverpackt und in fabrik neuem Zustand ist, nach Herstellungsdatum nicht älter als 1 Jahr ist und nicht unter einem Nettowarenwert von € 50,00 liegt. Die Rücksendung setzt unser vorheriges schriftliches Einverständnis voraus. In dem Fall einer durch uns genehmigten Rücksendung trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung. Ferner bringen wir dem Käufer 25% des Warenwertes bei der Rücksendung in Abzug. Zu erstatten sind ferner etwaige weitere Kosten z.B. für beschädigte Verpackung.
3. Unter den vorgenannten Voraussetzungen (Ziffer 1 und 2) kann nur Ware zurückgenommen werden, die direkt von uns, der DAB Pumps GmbH, an den Kunden verkauft und geliefert wurde. Wurde die Ware bei einem Zwischenhändler gekauft, so muss sich der Kunde mit diesem direkt in Verbindung setzen.

VII. Mängelhaftung und Garantie

1. Der Käufer ist zur unverzüglichen Untersuchung der Lieferung verpflichtet. Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden.
2. Unsere Mängelhaftung gilt nur für Mängel, die nachweislich infolge eines vor oder bei Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen eines Fabrikations- oder Materialfehlers, auftreten. Für Schäden, Mängel und Ausfälle, die u.a. aufgrund unsachgemäßer Montage oder Behandlung durch den Käufer, nicht autorisierte Änderungen an der gelieferten Ware oder durch natürlichen Verschleiß oder Abnutzung (z.B. Gleitringdichtungen, drehende Pumpenteile) eintreten, besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung. Auf unsere Aufforderung hat uns der Käufer schadhafte Gegenstände zurückzusenden
3. Bei berechtigten Reklamationen wegen Mängel bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern Ersatz. Vor Durchführung einer eigenen Mängelbeseitigungsmaßnahme bei seinem Kunden hat der Käufer uns zu informieren und unsere Zustimmung einzuholen. Wir übernehmen die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Soweit sich die Versandkosten dadurch erhöhen, dass die Ware vom Käufer oder dessen Kunden ins Ausland verbracht wurde, geht die Differenz zu Lasten des Käufers. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachlieferung oder Nachbesserung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder lehnen wir diese ab oder ist diese für den Käufer unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Kommt es zur Ersatzlieferung oder macht der Käufer von seinem Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch, hat er die mangelhafte Sache zurückzugeben und Wertersatz für den gezogenen Nutzen zu leisten. Für die Ermittlung des Wertes der Nutzen kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor und ist die Ware für den Käufer ohne Nachteil verwertbar, steht ihm lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
4. Für die Haftung auf Schadensersatz im Rahmen der Mängelhaftung gilt Ziffer VIII. dieser Bedingungen.



5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre ab Herstellungsdatum, mindestens aber 1 Jahr ab Lieferung. Diese Regelung gilt nicht für mangelbasierende Schadensersatzansprüche, für die wir gem. Ziffer VIII. dieser Bedingungen haften. Liegt bei dem Verkauf vom Letztverkäufer an den Endverbraucher ein Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB vor, gelten für die Ansprüche des Käufers gegen uns die gesetzlichen Vorschriften, wenn nicht gesondert mit uns eine Vereinbarung gem. § 478 Abs. 4 S.1 BGB getroffen wurde.

VIII. Allgemeine Haftung

Unbeschadet der Regelung unter I. 9. dieser Bedingungen sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung - aus Verzug oder Unmöglichkeit, falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen Verletzung sonstiger Vertragspflichten, aus unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund - insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen - ausgeschlossen. Eine Haftung gilt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, oder bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen und für Personenschäden gehaftet wird sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Wir haften zudem bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch im Fall der einfachen Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist in diesem Fall allerdings auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach §284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist Tönisvorst.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand haben, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, ist Krefeld. Wir können nach unserer Wahl den Käufer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.
3. Es gilt Deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen. Soweit in den Incoterms definierte Klauseln vereinbart werden, gelten die Incoterms 2010 in ihrer jeweils neuesten Fassung.
4. Es gelten ausschließlich diese Bedingungen für Lieferungen und Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.